

Charakter und Anlage dieses weitverbreiteten Leitfadens der Metaphysik sind aus den Besprechungen der früheren Auflagen hinreichend bekannt. Man kann diese neue Auflage mit Recht eine verbesserte nennen, aber der Charakter und die Anlage des Werkes sind sich ganz gleich geblieben. Daher wird solchen, die in der Philosophie der streng scholastischen Richtung folgen, auch in dieser Auflage so manches nicht vollkommen gefallen. Indessen ist dem Buche auch so die weiteste Verbreitung zu wünschen; und man muß es eine erfreuliche Thatsache nennen, daß in einer philosophisch so zerrütteten Zeit ein in seinen Hauptzügen auf den Grundlagen der Philosophia perennis aufgebaut und zugleich durch Uebersichtlichkeit und Klarheit so ausgezeichnete Leitfaden der Metaphysik solche Zugkraft zeigt.

Brixen.

Professor Dr. Franz Schmid.

2) *Nomenclator literarius recentioris Theologiae catholicae.*

Ed. H. Hurter S. J. Zweite Auflage tom. II. Innsbruck.

Wagner. 1893. — 1846 und LIII Spalten.

Ueber Erwarren schnell nimmt die zweite Auflage dieses großen Werkes ihren Fortgang. Der vorliegende Band umfaßt die Theologen von 1664 bis 1763; eine Periode, die nach dem Urtheile des Verfassers noch zum goldenen Zeitalter der nachtridentinischen Theologie gerechnet werden kann. Auch in diesem Bande ist die vervollständigende und bessernde Hand überall bemerkbar. Naturgemäß müssen die eigentlichen Ergänzungen vorherrschend in den untergeordneten Zweigen der theologischen Wissenschaft gesucht werden. Daß absolute Vollständigkeit nicht erreicht ist, kann als selbstverständlich gelten; aber das Gebotene ist geeignet, auch großen Anforderungen gerecht zu werden.

Die praktische Einrichtung des Werkes, die wir bei Besprechung des ersten Bandes rühmend hervorgehoben haben, wurde in diesem Bande nicht bloß getreu beibehalten, sondern noch gesteigert. An die Stelle der Seitenzahl tritt die Zahl der Spalten und in den beigegebenen Indices wird nicht mehr auf die dem Texte eingefügten Zahlen, sondern auf die entsprechende Spalte verwiesen. Dadurch ist das Auffuchen wieder bedeutend erleichtert. Ebenso hat der Verfasser namentlich dem Index rerum, von dessen Nutzen wir uns bei einer kurzen Durchsicht vom neuen überzeugten, in diesem Bande erhöhte Sorgfalt zugewendet. Freilich sind dabei lästige Druckfehler nicht ganz vermieden. So z. B. konnten wir die Literatur über das peccatum philosophicum in Spalte 792 nicht finden. Auch wäre zu wünschen, daß die Bedeutung des in den Tabellen gebrauchten Asteriscus nicht bloß an der Spitze der dritten, sondern auch schon an der Spitze der ersten Tabelle angegeben würde.

Diese Wünsche zeigen wohl, daß die Arbeit immer noch Vervollkommenung zuläßt; aber keineswegs, daß dieselbe nicht schon zu einem hohen Grade der Vollendung gelangt ist.

Brixen, Tirol.

Professor Dr. Franz Schmid.

3) *Commentarium in facultates apostolicas, quae episcopis*

et vicariis apostolicis per modum formularum concedi solent,

ad usum vener. cleri americani concinnatum ab Ant. Konings,

C. ss. R. Ed. 3^a recognita et aucta curante Jos. Putzer,

ejusd. Congreg. Ilchestriae. Typ. Congr. ss. Red. 1893. pag.

XVII. 392. 8^o. Preis Dollar 2.—.

P. Jos. Putzer hat diesen sehr nützlichen Commentar seines Ordensgenossen Ant. Konings vorerst durch einen vorausgehenden allgemeinen Theil bereichert, in welchem Begriff, Erklärungsregeln, Mittheilung, Aufhören, Anwendung der apostolischen Vollmachten erläutert werden. Zur Erklärung der einzelnen Facultäten, welche vom heiligen Stuhle gewährt zu werden pflegen, sind die Formeln, in welchen solche (gewöhnliche und außergewöhnliche Facultäten) den Bischöfen und apostolischen Vicaren der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt werden, zugrunde gelegt. Die Formeln, welche für England und Schottland gegeben

werden, unterscheiden sich, wenigstens was die gewöhnlichen Vollmachten betrifft, von jenen nur in wenigen Punkten, welche gelegentlich angegeben sind. In einem Anhang wird für die Formeln, in welchen den Oberhirten anderer Länder (Deutschland, Oesterreich, Ungarn 2c. 2c.) ähnliche Facultäten ertheilt werden, Punkt für Punkt auf die gegebenen Erklärungen zurückgewiesen. Ein zweiter Anhang bringt noch einige Aufschlüsse, welche in Betreff der Apostolischen Facultäten von der S. R. Univ. Inq. auf Begehren des verstorbenen P. Königs mitgetheilt worden sind. Die neueren Entscheidungen der römischen Congregationen find an den betreffenden Stellen eingeflochten.

Der Commentar zeugt von großer Kenntniss des canonischen Rechtes. Die Nützlichkeit desselben ist einleuchtend, da das Verständniss mancher Stellen der Concessionen und deren Anwendung auf besondere Fälle nicht selten Schwierigkeiten bietet. Die facultas binandi z. B. ist, wie aus der gründlichen, hier beigegebenen Erklärung hervorgeht, nicht so eng aufzufassen, als der Wortlaut der Concession vermuthen lassen könnte. Dagegen ist uns aufgefallen, daß der Verfasser (Seite 185) für den Fall, wo der Gottesdienst in einer polluirten Kirche ohne bedeutendes Ungemach nicht unterlassen werden kann, einfach die Ansicht des hl. Alphonsus mittheilt, nach welcher (l. 6. n. 361) der Priester ohneweiters in dieser Kirche celebrieren dürfte. Es wird vorausgesetzt, daß die Neuconsecration der Kirche nicht so bald stattfinden könne. Für diesen Fall wird ziemlich allgemein heute angenommen, daß ad interim, bis nämlich der Bischof oder der mit apostolischer Vollmacht versehene Priester die Kirche reconciliert, die Einsegnung der Kirche durch den Priester (mit ausdrücklicher oder präsumierter Erlaubnis des Bischofs) genügt. Diese Einsegnung darf also auch in keinem Falle unterlassen werden, wenn in der Kirche celebriert werden soll. Das Werk — wird nicht nur den Oberhirten selbst, oder Canonisten und Moralisten, sondern auch allen Seelsorgern die besten Dienste leisten, indem diese sich aus demselben, wenigstens in vielen Fällen, Kenntniss darüber zu verschaffen vermögen, welche Vollmachten ihnen durch die Vermittlung ihres Ordinariates (eventuell auch direct) ertheilt werden können, damit die allgemeinen Bestimmungen den Gläubigen nicht gegen den Willen des Gesetzgebers Einschränkungen auferlegen, die dieser nicht absolut intendierte.

Nlagenfurt (Priesterseminar). Prof. Julius Müllendorff S. J.

4) **Logik und Erkenntnistheorie.** Von Dr. Const. Gutberlet. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Münster. 1892. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. S. XII und 276. gr. 8°. Preis M. 3. — = fl. 1.86.

Mit Bezugnahme auf die ruhmvolle Anzeige der ersten Auflage (in dieser theol. Quartalschrift 1883, IV. Heft, 913) ist es nicht schwer, eine Recension der zweiten freudigst begrüßten Auflage zu schreiben. Im ersten Theil (form. Logik) bietet die erweiternde und verbessernde Hand eine größere Uebersichtlichkeit, Klarheit und Genauigkeit, während sie im zweiten Theil (materielle Logik, Erkenntnistheorie) die neuesten Phasen der modernen Philosophie, nämlich deren einseitige Beschäftigung mit dem erkenntnistheoretischen Problem specieller berücksichtigt, die Irrthümer genauer erklärt und in ihren äußersten Consequenzen verfolgt und kritisch beleuchtet.

Ohne auf die vielen äußerst interessanten Einzelheiten einzugehen, möchte Referent denn doch einige Stellen ganz besonders hervorheben. — Die „Begriffe“ nach ihrem Ursprunge, Objecte, sind recht gut erklärt; treffend ist die Bemerkung Seite 13 über die Kategorien; Seite 12, 26, 34, Seite 37 f. (Kants Synthet. Urtheil); 39, 42 (gramm. Bemerkung) sehr gut; Regeln für die Richtigkeit des Syllogismus (Seite 65 ff.), für die richtige Definition (Seite 104 ff.) ganz schön erklärt; die „Modi“ des Syllogismus (72 ff.), Methoden, die Definition zu bilden (101 ff.), Gewißheit und deren Grade (152 ff.), das Zeugnis von Schriften (242 ff.), die Evidenz des allgemeinen Kriterium (S. 255 ff.): recht interessant. Sehr wichtig ist auch das Kleingedruckte Seite 143, 155. Der ver-